

TE Lvwg Erkenntnis 2014/4/1 KUVS-2160/5/2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.2014

Entscheidungsdatum

01.04.2014

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StVO §52 lit a Z10a

StVO §99 Abs2d

VStG §6

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Text

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch seine RichterIn

xxx über die Beschwerde des xxx, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft xxx vom xxx, Zahl:

xxx, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am xxx, zu Recht e r k a n n t: Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch seine RichterIn , xxx über die Beschwerde des xxx, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft xxx vom xxx, Zahl: , xxx, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am xxx, zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde insoweit römisch eins. Gemäß Paragraph 50, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde insoweit

Folge gegeben,

als die verhängte Geldstrafe auf Euro 180,- und die für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage herabgesetzt werden.

II. Der gemäß § 64 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) zu leistende Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde wird neu festgesetzt und verringert sich daher auf Euro 18,-. Dem Beschwerdeführer werden gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG für das Beschwerdeverfahren keine Kosten auferlegt. römisch zwei. Der gemäß Paragraph 64, Absatz eins und 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) zu leistende Beitrag zu den Kosten

des Verfahrens vor der belangten Behörde wird neu festgesetzt und verringert sich daher auf Euro 18,--. Dem Beschwerdeführer werden gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG für das Beschwerdeverfahren keine Kosten auferlegt.

III. Gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.römisch drei. Gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Eingangs ist festzuhalten, dass das gegenständliche Verfahren beim Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten am xxx anhängig wurde und mit Ablauf des 31.12.2013 als ein beim Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten anhängiges Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 Z 2 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl I Nr. 33/2013, durch das Landesverwaltungsgericht Kärnten weiterzuführen ist.Eingangs ist festzuhalten, dass das gegenständliche Verfahren beim Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten am xxx anhängig wurde und mit Ablauf des 31.12.2013 als ein beim Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten anhängiges Verfahren gemäß Paragraph 3, Absatz 7, Ziffer 2, Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, durch das Landesverwaltungsgericht Kärnten weiterzuführen ist.

I. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen:römisch eins. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft xxx vom xxx, Zahl: xxx, wurde über xxx (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe von 360,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage) verhängt. Es wurde ihm vorgeworfen, dass er als Lenker des PKW mit dem behördlichen Kennzeichen xxx am xxx um xxx Uhr in xxx Lxxx, StrKm xxx, Fahrtrichtung xxx,

§ 52 lit a) Z 10a StVO 1960 verletzt habe, indem er die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 42 km/h überschritten habe (die Messtoleranz wurde zu Gunsten des Beschwerdeführers bereits in Abzug gebracht).Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft xxx vom xxx, Zahl: xxx, wurde über xxx (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe von 360,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage) verhängt. Es wurde ihm vorgeworfen, dass er als Lenker des PKW mit dem behördlichen Kennzeichen xxx am xxx um xxx Uhr in xxx Lxxx, StrKm xxx, Fahrtrichtung xxx, , Paragraph 52, Litera a,) Ziffer 10 a, StVO 1960 verletzt habe, indem er die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 42 km/h überschritten habe (die Messtoleranz wurde zu Gunsten des Beschwerdeführers bereits in Abzug gebracht).

Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am xxx mit RSa zugestellt und von diesem persönlich übernommen. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die als „Einspruch“ titulierte Berufung vom xxx, welche als Email bei der belangten Behörde am gleichen Tage eingelangt ist und nun als „Beschwerde“ vor dem Landesverwaltungsgericht zu behandeln ist. Der Beschwerdeführer hat darin vorgebracht, als Allgemeinmediziner am besagten Tag nach xxx, gerufen zu einem medizinischen Notfall bei einem Kleinkind (Fieberkrampf) worden zu sein. Da er zu diesem Zeitpunkt nicht Bereitschaftsdienst hatte, sei es ihm aus versicherungstechnischen Gründen nicht gestattet, das Blaulicht in Einsatz zu bringen. Aufgrund der nicht einzuschätzenden Schwere des medizinischen Falls sei Gefahr im Verzug gewesen und ersuche er um Einstellung des Verfahrens.

Die belangte Behörde hat den bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt mit dem Antrag, das Straferkenntnis zu bestätigen.

Am xxx wurde die mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten durchgeführt und gab der Beschwerdeführer in dieser Verhandlung an:

„Ich gebe als Ergänzung zu meiner Beschwerde vom xxx ergänzend an, dass der Tatzeitpunkt xxx in die Phase des xxx-Treffens fiel und in dieser Zeit, während des xxx-Treffens, gibt es eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der Lxxx der xxx Straße. Außerhalb des xxx-Treffens ist die höchstzulässige Geschwindigkeit auf diesem Straßenstück 70 km/h und habe ich also, wenn man die Radaranzeige liest (gemessene Geschwindigkeit 77km/h ohne Abzug der Messfehlergrenze), die Höchstgeschwindigkeit um bloß 7 km/h überschritten. Es war ein Sonntag und dürfte mir die 30 km/h-Beschränkung nicht aufgefallen sein, da ich zu einem Kind gerufen wurde, in dessen Familie bereits Epilepsie

bekannt ist und das Kind an einem Fieberkrampf, lt. Angaben der Eltern, litt. Ich hatte an diesem Tag keinen Dienst. Ich habe seit xxx Jahren ein Blaulicht, habe es an diesem Tag aber nicht verwendet, weil ich eben nicht im Dienst war. Ich bin als Allgemeinmediziner in xxx niedergelassen seit xxx in xxx.

In xxx besteht ein Standort eines Rettungsdienstes (Rotes Kreuz). Wenn der in xxx stationierte Rettungswagen allerdings in einem Einsatz ist, wird der Rettungswagen von xxx verständigt. Ich hingegen als xxx kann in einem solchen Fall in wesentlich kürzerer Zeit nach xxx gelangen.

Ich beantrage daher eine Strafmilderung, schon auch deshalb, weil ich für eine Visite ca. € 30,-- erhalte und verglichen mit der über mich verhängten Geldstrafe trifft mich diese Geldstrafe sehr hart. Da der Sonntag des xxx-Treffens schon dazu genutzt wird, dass die Teilnehmer abreisen, entsprach das Verkehrsaufkommen am Sonntag wieder dem Verkehrsaufkommen außerhalb des xxx-Treffens.

Es tut mir sehr leid, dass ich zu schnell gefahren bin und möchte ich nochmals angeben, dass ich dies nur deshalb gemacht habe, weil das 4-jährige Kind mit dem Fieberkrampf in xxx ein akuter Notfall war. „

II. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

Für das Landesverwaltungsgericht Kärnten steht auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens fest, dass der Beschwerdeführer am xxx mit seinem Pkw auf der xxx Straße L xxx bei StrKm xxx in Fahrtrichtung xxx fuhr und dabei der Rechtsvorschrift des § 52 lit a) Z 10a StVO 1960 zuwider handelte, weil er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit „30 km/h“ missachtete und diese um 42 km/h überschritt. Für das Landesverwaltungsgericht Kärnten steht auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens fest, dass der Beschwerdeführer am xxx mit seinem Pkw auf der xxx Straße L xxx bei StrKm xxx in Fahrtrichtung xxx fuhr und dabei der Rechtsvorschrift des Paragraph 52, Litera a,) Ziffer 10 a, StVO 1960 zuwider handelte, weil er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit „30 km/h“ missachtete und diese um 42 km/h überschritt.

Gemäß § 52 lit a) Z 10a StVO 1960 zeigt ein Vorschriftszeichen, welches eine Geschwindigkeit (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) gebietet, an, dass das Überschreiten jener als Stundenkilometeranzahl im Verkehrszeichen angegebenen Fahrgeschwindigkeit ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2d StVO 1960 sieht für denjenigen, welcher die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet, eine Geldstrafe von Euro 70,-- bis Euro 2.180,-- vor (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden bis zu sechs Wochen). Gemäß Paragraph 52, Litera a,) Ziffer 10 a, StVO 1960 zeigt ein Vorschriftszeichen, welches eine Geschwindigkeit (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) gebietet, an, dass das Überschreiten jener als Stundenkilometeranzahl im Verkehrszeichen angegebenen Fahrgeschwindigkeit ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Die Strafbestimmung des Paragraph 99, Absatz 2 d, StVO 1960 sieht für denjenigen, welcher die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet, eine Geldstrafe von Euro 70,-- bis Euro 2.180,-- vor (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden bis zu sechs Wochen).

Am besagten Tag war der Beschwerdeführer nicht bereitschaftsdiensthabender Arzt und ist er in seiner Privatzeit zur Patientin (Kleinkind, Fieberkrampf) gefahren.

Zu seinem Vorbringen, er könne als in xxx wohnhafter Mediziner in wesentlich kürzerer Zeit zu einem Patienten nach xxx gelangen als ein Rettungswagen des Rettungsdienstes „Rotes Kreuz“ vom Standort xxx im Falle, dass jener des Standortes xxx gerade im Einsatz ist, ist zu sagen, dass das Landesverwaltungsgericht dies nicht zu beurteilen vermag, jedoch für akute lebensbedrohliche Fälle von den Rettungsdiensten auch schnellere Transportmöglichkeiten (etwa Hubschrauber) zur Verfügung stehen. Der Rettungsdienst wird im gesamten Landesgebiet des Bundeslandes Kärnten durch das Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz, LGBl 96/1992, gewährleistet, somit auch am Wohnort der kleinen Patientin des Beschwerdeführers. Ein Notstand im Sinne des § 6 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) lag daher nicht vor (vgl. VwGH 25.06.2002, 99/03/0270). Zu seinem Vorbringen, er könne als in xxx wohnhafter Mediziner in wesentlich kürzerer Zeit zu einem Patienten nach xxx gelangen als ein Rettungswagen des Rettungsdienstes „Rotes Kreuz“ vom Standort xxx im Falle, dass jener des Standortes xxx gerade im Einsatz ist, ist zu sagen, dass das Landesverwaltungsgericht dies nicht zu beurteilen vermag, jedoch für akute lebensbedrohliche Fälle von den Rettungsdiensten auch schnellere Transportmöglichkeiten (etwa Hubschrauber) zur Verfügung stehen. Der Rettungsdienst wird im gesamten Landesgebiet des Bundeslandes Kärnten durch das Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz, Landesgesetzblatt 96 aus 1992,, gewährleistet, somit auch am Wohnort der kleinen Patientin des Beschwerdeführers. Ein Notstand im Sinne des Paragraph 6, Verwaltungsstrafgesetz (VStG) lag daher nicht vor

vergleiche VwGH 25.06.2002, 99/03/0270).

Es ist erwiesen und blieb vom Beschwerdeführer unbestritten, dass er die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver und subjektiver Hinsicht begangen hat.

Die Strafbemessung hat so zu erfolgen, dass sich diese im Rahmen des möglichen Strafausmaßes in der konkreten Verwaltungsvorschrift bewegt, auf die Auswirkungen der Strafe und andere zu erwartende Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht nimmt, Umstände der Spezial- und Generalprävention nicht vernachlässigt werden und objektive und subjektive Kriterien zu berücksichtigen sind.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung in der Nichtbeachtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung liegt und ist der Schutzzweck der Norm „StVO 1960“ die Verkehrssicherheit auf Österreichs Straßen ist und der Schutzzweck der mit Verordnung für die Zeitspanne des xxx-Treffens kundgemachten „30er-Beschränkung“ die Beibehaltung der Verkehrssicherheit trotz erhöhtem Verkehrsaufkommens in dieser Zeit ist (objektives Kriterium).

Das Verschulden beruht auf Fahrlässigkeit (subjektives Kriterium): dies ergibt sich aus der Verantwortung des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung am xxx, wonach während des xxx-Treffens am betroffenen Straßenstück die höchstzulässige Geschwindigkeit von im Jahr xxx noch geltenden 70 km/h auf 30 km/h herabgesetzt war und somit außerhalb der Zeitspanne des xxx-Treffens – in welche der Tag der Tat fiel – die von ihm gesetzte Verwaltungsübertretung die außerhalb des xxx-Treffens geltende höchstzulässige Geschwindigkeit um bloß 7 km/h überschritten wäre und er vermeint, die 30 km/h-Beschränkung dürfte ihm nicht aufgefallen sein. Als subjektives Kriterium ist gemäß § 19 Abs. 2 VStG zu berücksichtigen, dass Milderungs- und Erschwerungsgründe – soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen – gegeneinander abzuwägen sind sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse einzubeziehen sind. Das Verschulden beruht auf Fahrlässigkeit (subjektives Kriterium): dies ergibt sich aus der Verantwortung des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung am xxx, wonach während des xxx-Treffens am betroffenen Straßenstück die höchstzulässige Geschwindigkeit von im Jahr xxx noch geltenden 70 km/h auf 30 km/h herabgesetzt war und somit außerhalb der Zeitspanne des xxx-Treffens – in welche der Tag der Tat fiel – die von ihm gesetzte Verwaltungsübertretung die außerhalb des xxx-Treffens geltende höchstzulässige Geschwindigkeit um bloß 7 km/h überschritten wäre und er vermeint, die 30 km/h-Beschränkung dürfte ihm nicht aufgefallen sein. Als subjektives Kriterium ist gemäß Paragraph 19, Absatz 2, VStG zu berücksichtigen, dass Milderungs- und Erschwerungsgründe – soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen – gegeneinander abzuwägen sind sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse einzubeziehen sind.

Der Beschwerdeführer ist unbescholten und bereute in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht seine Tat. Es lagen keine Erschwerungsgründe im Sinne des § 33 StGB vor. Als Strafmilderungsgründe im Sinne des § 34 StGB war zu werten: der Beschwerdeführer hat Reue gezeigt (§ 34 Abs. 1 Z 17) und hat bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt und steht die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch (§ 34 Abs. 1 Z 2). Der Beschwerdeführer ist unbescholten und bereute in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht seine Tat. Es lagen keine Erschwerungsgründe im Sinne des Paragraph 33, StGB vor. Als Strafmilderungsgründe im Sinne des Paragraph 34, StGB war zu werten: der Beschwerdeführer hat Reue gezeigt (Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 17,) und hat bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt und steht die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch (Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 2,).

Die vom Beschwerdeführer bekannt gegebenen persönlichen Verhältnisse (Sorgepflicht für die Ehefrau, Umsatz von € 50.000,-- pro Quartal) sind für sich genommen nicht geeignet, eine Straferabsetzung zu begründen. Die verhängte Strafe soll einen spürbaren Nachteil darstellen, um den Beschwerdeführer davon abzuhalten, künftig eine solche Verwaltungsübertretung wieder zu begehen und ihm künftig die für die Verkehrserfordernisse entsprechende Sorgfalt aufzubringen (Individualabschreckung). Ein weiterer Aspekt der Individualabschreckung ist es, dass der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem im Namen der Republik rechtsprechenden Landesverwaltungsgericht der Rechtsgemeinschaft „Staat“ gegenüber steht und daraus eine „Prävention durch Verfahren“ einhergeht.

Als Generalprävention bewirkt die verhängte Strafe, dass auch andere Verkehrsteilnehmer von der Übertretung des § 52 lit a) Z 10a StVO 1960 abgehalten werden, weil sie erkennen, dass die Begehung einer in der Rechtsordnung verpönten Tat in der Praxis auch tatsächlich geahndet wird. Als Generalprävention bewirkt die verhängte Strafe, dass

auch andere Verkehrsteilnehmer von der Übertretung des Paragraph 52, Litera a,) Ziffer 10 a, StVO 1960 abgehalten werden, weil sie erkennen, dass die Begehung einer in der Rechtsordnung verpönten Tat in der Praxis auch tatsächlich geahndet wird.

Zur Höhe der verhängten Strafe ist zu sagen, dass der Gesetzgeber für die von der StVO 1960 gebotene höchstzulässige Geschwindigkeit, welche vom Beschwerdeführer überschritten wurde, eine Geldstrafe von Euro 70,-- bis Euro 2.180,--, im Falle der Uneinbringlichkeit Arrest von 24 Stunden bis zu 6 Wochen, vorsieht. Innerhalb dieses Rahmens ist es Sache der Vollziehung, die konkret erforderliche Sanktion zu ermitteln und zu verhängen und in die Strafbemessung spezial- und generalpräventive Überlegungen einfließen zu lassen.

Die nunmehr vom Landesverwaltungsgericht gemilderte Strafe in Höhe von Euro 180,-- scheint sowohl aus general- als auch aus spezialpräventiven Gründen geboten, um einen spürbaren finanziellen Nachteil darzustellen und den Beschwerdeführer künftig – auch auf dem Weg zu seinen Patienten! – dazu zu veranlassen, die der Verkehrssicherheit dienenden zulässigen Höchstgeschwindigkeiten nicht zu überschreiten und für den Straßenverkehr die notwendige Sorgfalt aufzubringen. Das Landesverwaltungsgericht ist der Ansicht, dass bereits mit der gemilderten Strafhöhe das spezial- und generalpräventive Auslangen gefunden wird.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisch drei. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. einer bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je Euro 240,-- zu entrichten.

Schlagworte

Geschwindigkeitsübertretung, Notstand, Notfall, Arzt, Fieberkrampf, Rettungswagen, Bereitschaft, Blaulicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2014:KUVS.2160.5.2013

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>